

GLASUL MINORITĂȚILOR LA VOIX DES MINORITÉS DIE STIMME DER MINDERHEITEN

ANUL
ANNÉE
JAHRGANG

IX.

MAI
MAI
MAI 1931.

NUMĂRUL
NUMÉRO
NUMMER 5

Wieder vor den Urnen.

Von **Dr. Elemér Jakabffy.**

Die rumänische Verfassung enthält einen Abschnitt, laut welchem Alle, die zehn Gesetzgebungen als Mitglieder angehörten, beim elften Parlament schon als lebenslängliche Senatoren erscheinen können.

Scheinbar legen die rumänischen wechselnden Regierungen grosses Gewicht darauf, einige hervorragende Politiker je eher zu dieser Auszeichnung gelangen zu lassen.

Es ist uns unbekannt, wie viele der rumänischen Parteipolitiker die Hoffnung hegen können, schon nach einigen Jahren in den Senat zu geraten, wir stellen jedoch fest, dass der deutschen Minderheit mindestens vier solche Mitglieder angehören, die nicht erst das Greisenalter abwarten müssen, um lebenslänglich Senatoren zu bleiben.

Wenn sich die Wahlen in so rascher Folge abspielen, gelangen in ganz kurzer Zeit Hans Otto Roth, Rudolf Brandsch, Hans Hedrich und Franz Kräuter zu dieser Ehre, denn seit dem zwölf Jahre vergangenen Imperiumswechsel werden sie diesmal zum siebentenmal zu Mitgliedern der Gesetzgebung gewählt.

Wir Ungarn haben keine solchen Glückspilze. Wie bekannt, hatten wir nach den ersten Wahlen nicht einen einzigen Vertreter in der Gesetzgebung. In 1922, bei den liberalen Wahlen nahm man von unseren 33 Kandidaten nur 4 an, wovon einer in die Kammer gelangte. Demnach ist es natürlich, dass von uns Georg Bethlen, Elemér Gyárfás, Josef Willer und noch Einige erst zum viertenmal vor die Wähler treten.

Wenn aber jene Wahlkämpfe, in denen die Kandidaten faktisch fochten, im politischen Krieg auch doppelt bewertet

würden, so kämen unsere Ungarn eher als lebenslängliche Mitglieder in den Senat. Denn bisher geschah es nur einmal, dass wir mit der Regierung gehend, leichte Wahlen hatten. Wir bereuten es aber auch, die Sache von der leichteren Seite genommen zu haben.

Seither kämpfen wir immer und dieser Kampf hat uns stets höhere Achtung eingebracht.

Einst ermahnte eine alte Frau ihren ins Leben hinaus tretenden Neffen, der auch jetzt als einer unserer Kandidaten gilt, „es gibt auf der Welt so viele Schelme, dass es sich sogar verlohnt, anständig zu sein“. Diese Mahnung im politischen Sinne auffassend, besann sich die Ungarische Partei, dass jener anständige, selbstbewusste, markige Standpunkt, den sie bei den vorigen Wahlen einnahm, auch als Geschäft gut war, denn mit den Gegebenheiten des Fascisten-Gesetzes erreichte sie dadurch die meistmöglichen Mandate.

Natürlicherweise kam das Verwaltungskomitee der Ungarischen Partei dem allgemeinen Wunsch nach und beschloss auch diesmal, den Kampf selbständig aufzunehmen.

Unser Präsident antichambrierte nicht bei den Machthabern, niemand von uns tat auch nur einen Schritt in der Richtung Derer, die immer mehr erkennen lassen, dass ihr politisches Ideal die Diktatur bedeutet, wir suchen keine Waffenbrüder, sondern vertrauen darauf, dass unsere wohl organisierten Massen unsere Fahne wieder zum Sieg bringen.

Und jetzt, nachdem die Kandidaturen erfolgt sind, müssen wir feststellen, umsonst geschahen Versuche, um einige von den Mitgliedern der Ungarischen Partei vom bestimmten Wege abzubringen, jeder derartige Versuch war fruchtlos.

Es kann wohl vorkommen, dass wir in den Listen der Regierung auch auf ungarische Namen stossen werden, deren Träger gehören aber schon lange nicht mehr zu dem Verband, der jeden national fühlenden Ungarn zueinander bindet.

Minister Manoiescu antwortete in Temesvár einem Journalisten auf die Frage, welchen Standpunkt die Regierung dem Ungartum gegenüber bei den zukünftigen Wahlen vertreten werde: „Wir werden aufrichtige, loyale, offene und ehrliche Gegner sein“.

Wir versprechen unsererseits, alle diese Eigenschaften während der Wahlen an den Tag zu legen. Denn wir hoffen

dadurch noch die in der rumänischen Öffentlichkeit wohl selten ausgesprochene, aber in der Seele Mancher gehegte Achtung zu bestärken, die wir mittels unserer offenen und ehrlichen Stellungnahme schon erreicht haben.

Die Lage des Unterrichtswesens der ungarischen Minderheit in der Slowakei.

Von Edmund Tarján.

Die Lage des Unterrichtswesens der ungarischen Minderheit steht in der Slowakei folgendermassen :

Es waren In der Slowakei ungarische Schulen:

	1921	1922	1923	1924	1925	1926
	K l a s s e n					
Volksschulen	845	843	828	814	806	695
Bürgerschulen für Knaben	3	3	3	3	3	3
Bürgerschulen für Mädchen	17	12	13	12	11	10
Gymnasien	–	–	–	–	–	–
Realgymnasien	4	4	4	4	4	2
Reformrealgymnasien	–	–	–	–	–	12
Realschulen	–	–	–	–	–	4
Präparandie für Lehrer	1	1	1	1	1	1
Präparandie für Lehrerinnen	1	1	1	1	1	1
Handelsmittelschulen	1	1	1	1	1	1
Handelsmittelschulen mit zweijähr. Kurse	1	1	1	1	1	1
In Karpathorussland:						
Volksschulen	125	–	–	–	–	–
Bürgerschulen für Knaben	–	–	–	–	–	–
Bürgerschulen für Mädchen	–	–	–	–	–	–
Mittelschulen	1	1	1	1	1	1
Präparandie	–	–	–	–	–	–
Gewerbeschulen	–	–	–	–	–	–

Die Zahl der ungarischen Schüler In den Jahren 1921–1926.

	In der Slowakei:						
in	1921	1922	1923	1924	1925	1926	Prozent
Volksschulen	94.175	85.265	82.443	74.261	73.986	66.200	–30
Bürgerschulen	4.087	3.673	3.100	3.062	2.485	2.235	–44 ¹ / ₂
Gymnasien	1.356	1.190	616	564	491	425	–68
Realgymnasien	2875	2.280	2.756	2.676	2.530	2.331	–19 ¹ / ₂
Reformrealgymnasien	407	418	456	542	476	434	–6.2
Realschulen	196	101	42	26	–	–	–
Präparandien	100	84	90	121	125	108	–8
In Mittelschulen zusammen	9.031	7.746	7.060	6.991	6.107	5.533	–33

Diese der tschechoslowakischen offiziellen Statistik entnommenen Daten zeigen ein verzweifertes Bild der Gestaltung des Unterrichtswesens der Ungarn, denn die alljährige Abnahme der Zahl der ungarischen Schulen und Schüler beweist unser kulturelles Absterben.

Noch schärfer wird die ungarische Schulpolitik der tschechoslowakischen Regierung beleuchtet, wenn wir die obigen Daten mit jenen der anderen Völker der Tschechoslowakischen Republik verzeichnen:

	1921	1927
Zahl der tschechischen Schulen	12.573	13.914
Zahl der deutschen Schulen	5.014	5.108
Zahl der russischen Schulen	520	621

Aus diesen Zahlen ist es ersichtlich, dass allein die Zahl der ungarischen Schulen abgenommen hat.

Es ist aber nicht ausschliesslich die Abnahme der ungarischen Schulen der Beweis des Kulturprogramms der Mehrheit, welche die Senkung des Niveaus der zukünftigen ungarischen Generationen anstrebt.

Das wird auch an der Beteiligung des Magyarentums an den für das Schulwesen verwendeten Beträgen ersichtlich.

Die ungarische Minderheit verfügt über 31 Prozent weniger Schulen als ihr auf Grund des Ergebnisses der amtlichen Volkszählung zukommt. Dabei können wir die Ergebnisse der Volkszählung vom Jahre 1921 aus den oft auseinandergesetzten Gründen nicht anerkennen. Das bedeutet, dass das Unrecht, welches an der ungarischen Minderheit der Tschechoslowakei begangen wurde, noch wesentlich grösser ist, als man auf Grund der amtlichen Statistik schliessen kann.

Während die steuerzahlende ungarische Minderheit über keine Hochschulen verfügt, ist für die russischen Emigranten an der Prager tschechischen Hochschule eine juridische Fakultät errichtet worden.

Das Budget des Unterrichtsministeriums sieht keine Beträge für die Unterstützung der ungarischen Hochschüler und ihrer kulturellen Bestrebungen vor. Aber wir ungarische Minderheit partizipieren an der Unterstützung der russischen Emigranten durch unsere Steuerpfennige.

Für das Jahr 1929 wird im Budget ein Betrag von nicht weniger als 15 Millionen Kč für die Russen aufgenommen, wo-

gegen die Regierung für den gesamten Bedarf der ungarischen Mittelschulen kaum ein Sechstel dieses Betrages verwendet. Wie viele arme Familien pensionierter oder ihrer Pension beraubter Ungarn, deren Staatsbürgerschaft nicht anerkannt wurde, könnte man mit dem Betrage von Kč 600 – monatlich glücklich machen, welche man zur Unterstützung der einzelnen russischen Emigranten ausgezahlt hat.

Man weiss es wirklich nicht, ob man bei den Schöpfern einer solchen Demokratie, die in kulturellen Dingen die Gerechtigkeit derart bemessen, sich mehr über ihre Beschränktheit oder Unerfahrenheit wundern soll.

Es ist nicht möglich, in einigen kurzen Zeitungsartikeln ein ausführliches Bild der Lage der ungarischen Minderheit darzustellen. Unsere Aufgabe muss sich lediglich darauf beschränken, die Bestrebungen der tschechoslowakischen Demokratie durch die wichtigsten Aufgaben zu beleuchten.

Das Ministerium für Unterricht und Kultus handhabt nicht nur das Schulwesen in diesem Geiste. Das wichtigste für uns ist selbstredend das Schulwesen, aber von Bedeutung ist es auch, dass diejenigen Geistlichen, welche sich offen zum Magyarentum bekennen, ihrer Kongrua nicht verlustig werden, dass die Regierung die Verfassung der ungarischen reformierten Kirche nicht unter verschiedenen Vorwänden abweise, obwohl dieselbe vom Konzil genehmigt wurde und selbst die Satzungen des Vereines der ungarischen Bühnenkunst konnten nur nach mehrjährigen Bemühungen die Genehmigung der Regierung erhalten.

Es kann in den Augen des gebildeten Westens kaum zur Ehre der Tschechoslowakei gereichen, dass die Tätigkeit des Vereines zur Förderung der ungarischen Bühnenkunst von der Landesregierung abhängig gemacht wurde und dass in Städten mit zahlreicher ungarischer Intelligenz, z. B. Nyitra, Eperjes, Löcse und Késmárk keine ungarischen Theateraufführungen geduldet werden.

Nach dem, was bis jetzt über das Regierungssystem gesagt wurde, kann man sich kaum wundern, dass das Kultusministerium, welches jährlich aus Steuergeldern Millionen für die Schauspielkunst der Mehrheit verwendet, die Unterstützung der ungarischen Schauspielkunst vernachlässigt hatte. Die Landesvertretung der Slowakei Hess im vorigen Jahre dem ungarischen Schauspiel

einen kleinen Betrag zukommen, welcher aber eher einem Almosen gleichkommt.

Zu Anfang meiner Studie habe ich darauf hingewiesen, Welche Benachteiligung des Magyarentums es bedeutet, dass die tschechoslowakische Mehrheit bisweilen keine Durchführungsverordnung für den § 132 der Verfassungsurkunde herausgegeben hatte.

Die Minderheiten, vor allem aber wir Ungarn, mit denen die Mehrheit weniger rechnet als mit den Deutschen, werden jährlich um viele Millionen verkürzt, und zwar in doppelter Beziehung, erstens weil wir unsere Steuern, wie wir das bei der Behandlung der Steuerfrage beweisen werden, in gesteigertem Masse bezahlen, zweitens dadurch, dass wir uns an den Ausgaben des Staates nicht entsprechend beteiligen, verfällt unsere Kultur und es werden unsere Steuerpennige zur Hebung des Kulturniveaus der Mehrheit verwendet.

Um das Beispiel aus einem Staatsbudget in Augenschein zu fassen, entnehmen wir z. B. aus dem Budget für das Jahr 1924 folgende Daten :

für die ungarischen Mittelschulen der Slowakei vorgesehen	2,274.152 Kč
für die slowakischen Mittelschulen der Slowakei vorgesehen	11,308.520 „
für die tchechischen Minderheitsschulen, meist auf deutschem Gebiete	55,839.930 „
für soziale Einrichtungen der Hochschulen	4,360.000 „
für ausländische Kulturverbindungen	4,614.856 „
für soziale Einrichtungen der Mittelschulen	2,784.743 „

An diesen Beträgen beteiligt sich die ungarische Minderheit gar nicht und muss ihre verschiedenen bescheidenen Wohlfahrts-einrichtungen für ungarische Hochschüler aus eigenen Kräften erhalten.

Für Unterstützung von Theatern wurde in diesem Budget der Betrag von 4,680.000 Kč eingestellt, welcher Betrag selbstverständlicher Weise ausschliesslich zum Wohl der Schauspielkunst der Mehrheit gereicht.

Ein richtiges Bild über die Bedeutung jener Beträge, welche zum grossen Ruhme der tschechoslowakischen Demokratie der ungarischen Minderheit durch die Nichtberücksichtigung des § 132 der Verfassung entzogen werden, können wir uns ver-

schaffen, wenn wir die Beträge, welche in den vergangenen Jahren für die ungarischen Schulen verwendet wurden, mit den Gesamtausgaben des Kultusministeriums vergleichen. Von den übrigen Kulturbestrebungen der Ungarn nimmt die Regierung ja überhaupt keine Notiz.

Das Unterrichtsministerium hat bis zum Jahre 1927 einen jährlichen Betrag von zirka 1 Milliarde K \check{c} für das Unterrichtswesen und zirka 100 Millionen für kulturelle Zwecke verausgabt. Im Budget des Jahres 1929 waren für das Unterrichtswesen 712,383.000 K \check{c} , für kulturelle Zwecke 115,553.000 K \check{c} vorgesehen. Wenn wir bedenken, dass von diesen Beträgen wir den zahlenmässigen Anteil auf Grund der amtlichen Statistik von 5 $\frac{1}{2}$ Prozent, in Wirklichkeit mindestens von 7 Prozent beanspruchen könnten, können wir erst den Verlust erkennen, welchen die ungarische Minderheit durch die nachteilige Behandlung der ungarischen Schulen und Kultur erleiden musste.

Die Genfer Völkerbundsrats-Tagung. Ergebnisse in Minderheiten-Fragen.

Die Klage der Székler.

Obleich in Genf, im Mittelpunkt des Interesses während der letzten Völkerbundsrats-Tagung, die Frage der deutsch-österreichischen Zoll-Union stand, hat der Völkerbundrat doch auch in einer Reihe von Minderheiten-Fragen Entscheidungen getroffen. Als ein bedeutsamer Erfolg in Minderheiten-Angelegenheiten ist vor allem die Entwicklung in der Frage der Székler-Petition anzusehen. Als vor Jahren die Klage der Siebenbürger Székler wegen entschädigungsloser Konfiszierung ihrer Gütergemeinschaft – der sogenannten Széklerischen Privatgüter – erstmalig vor den Völkerbundrat kam, bezeichnete sie die rumänische Regierung als eine Art von Verleumdung und sträubte sich jahrelang dagegen, die berechtigten Forderungen der Székler anzuerkennen. Jetzt konnte der Rat offiziell davon Kenntnis nehmen, dass die rumänische Regierung eine Kommission zu direkten Verhandlungen mit den Petenten eingesetzt hat. Die Entwicklung im Falle der Székler Petition erweist sehr deutlich, dass für eine Minderheit, die Beharrlichkeit, Geduld und eine vollständige Kenntnis der Genfer Formalitäten aufweist, in Genf bei Berech-

tigung ihrer Beschwerden doch endlich einiges zu erreichen ist. Ueber diese Petition führt der „Pester Lloyd“ das folgende aus: Es handelt sich um eine Petition von 25.000 Székler Familien, die gegen die Konfiszierung ihrer im Komitat Csik liegenden Gütergemeinschaft, der sogenannten Székler Vermögensgemeinschaft (Csikmegyei Magánjavak), noch im Jahre 1929 bei dem Völkerbund eingereicht wurde. Es besteht hier eine mehrfache Verletzung des rumänischen Minderheiten-Vertrages. Die Széklerische Vermögensgemeinschaft, die ihre Entstehung einer Donation des Kaisers Joseph II. vom Jahre 1783 verdankt und ursprünglich den Zweck hatte, den Militärdienst der Grenzwächter-Familien zu erleichtern, später aber, nach Auflassung der Grenzwächterinstitution, die Förderung der Kultur und Volkswohlfahrt der Székler bezweckte, wurde durch die rumänische Regierung, auf Grund einer Resolution des Agrar-Komitees, im Jahre 1923 einfach konfisziert. Hingegen blieben zehnmal grössere rumänische Vermögensgemeinschaften, die den gleichen Umfang und Charakter haben, von solchem Schicksal verschont. Die rumänische Regierung hatte die Konfisizierung unter dem Vorwande angeordnet, dass die Güter Staatseigentum bildeten, obzwar das Eigentumsrecht der Familien im Verlaufe von 140 Jahren nie in Zweifel gezogen worden ist. Wenn die Széklerische Vermögensgemeinschaft Staatseigentum war, dann hätten auch die rumänischen Vermögensgemeinschaften von Naszod und Karansebes, die den gleichen Ursprung und Charakter haben, konfisziert werden müssen. Die rumänische Regierung hat einen grossen Teil der konfiszierten Güter – 32.000 Joch – bereits ausgeteilt. Aber die Székler haben nur 2% der Güter erhalten, die übrigen 98% wurden ohne Ausnahme an Rumänen verteilt. Es kann demnach keinem Zweifel unterstehen, dass eine zweifache Verletzung der im Minderheiten-Verträge zugesicherten gleichen Behandlung durch die rumänische Regierung begangen wurde. Die Rechtsverletzung erscheint umso grösser, als der Minderheiten-Vertrag der Gemeinschaft der Székler eine Schulautonomie zusichert, deren materielle Grundlage aber durch die Konfisizierung hinfällig wurde.

Die entschädigungslos konfiszierten Besitztümer entsprachen im Jahre 1914 einem Schätzungswerte von 105,820.000 Goldkronen und bedecken 62.604 Katastraljoch, in der Hauptsache Wald. Dazu gehören aber auch eine ganze Reihe von Häusern in Stadt und

Land, ein Krankenhaus, eine Sparkassa und ein Erholungsheim, die alle, samt dem darin befindlichen Mobiliar und Vermögen, den Eigentümern fortgenommen worden sind.

Die mit der Prüfung der Petition betrauten drei Ratsmitglieder wunderten sich bei jeder neuen Beantwortung ihrer Fragen von Seite der Bukarester Regierung stets von neuem. Zuerst versuchte man in Bukarest die Klage als böswillige Verleumdung kurz abzutun. Dann berief man sich auf die Grosstat der Agrar-Reform und bestritt jede ungleiche Behandlung von Rumänen und Nicht-rumänen. Als die Sache aber immer weiterging und man sich in Bukarest schliesslich des Eindruckes nicht mehr erwehren konnte, dass es dem Dreier-Komitee, an dem Henderson aktiv mitwirkte, mit der Untersuchung ernst sei, da versuchte man es mit ungenauen Angaben... Das Dreier-Komitee verlangte schliesslich die Herbeischaffung der fraglichen Urkunden aus den Wiener und Budapester Archiven. Darin steht nun tatsächlich, wie es die Kläger angegeben hatten (in französischer Sprache): „Restitution des biens aux profit des familles sicules pour augmenter la prospérité materielle et intellectuelle du peuple sicule“ (Zurückgabe der Besitztümer zum Wohle der Székler Familien, um das materielle und intellektuelle Gedeihen des Székler Volkes zu fördern). In diesem Stadium befindet sich die Angelegenheit nun vor dem Völkerbundrat. Angesichts der erdrückenden Beweise für das begangene Unrecht hat die rumänische Regierung ihre Haltung geändert und betonte letzthin, dass den Klägern der Weg zu den rumänischen Gerichten offenstehe. Sie begibt sich damit in offenen Gegensatz zu ihrer bisherigen Haltung daheim gegenüber den Klägern und in Genf gegenüber dem prüfenden Dreier-Komitee.

*

Als ein Erfolg kann auch der Beschluss des Rates, die Diskussion über die Petition der deutschen Minderheit in Polnisch-Oberschlesien – die Diskussion wegen Durchführung der Januar-Beschlüsse des Rates inbetreff der Schutzmassnahmen für die deutsche Minderheit – auf der September-Tagung fortzusetzen, bezeichnet werden, dieses desto mehr, als die polnische Regierung sich diesem Ansuchen mit allen Kräften entgegenstellte. Was die Petition wegen Enteignung des Deutschen Hauses in Cilio betrifft, so wird bekannt, dass von Seiten Jugoslawiens dem betreffenden Dreier-Komitee mitgeteilt worden ist,

dass wegen Regelung dieser Petition Verhandlungen mit dem Petentem bereits im Gange wären. Wenngleich dies den Tatsachen nicht entspricht, so ist doch zu begrüßen, dass die jugoslawische Regierung ihren Entschluss fixiert hat, sich auf dem Wege interner Verhandlungen mit dem Petenten zu einigen. Die Petitionen der ukrainischen Minderheit in Polen sollen erst im Herbst in Genf behandelt werden. Angesichts der Konzentration des öffentlichen Interesses während der letzten Tagung des Völkerbundes auf den Plan der deutsch-österreichischen Zoll-Union darf auch dies als nicht ungünstig angesehen werden. Die September-Tagung des Völkerbundes wird jedenfalls zum Teil im Zeichen der Minderheitenfrage stehen.

Székler Vermögensgemeinschaft und sächsische Nationsuniversität.

Der deutsche Partei-Vorsitzende Dr. H. O. Roth führte in einer Programmrede u. a. folgendes aus: Das sächsische Volk ist im Laufe der letzten 12 Jahre aus einem grossen Teile seines Besitzes getrieben worden. Seine Lebensgrundlagen sind in einer jahrhundertealten Geschichte vielleicht noch nie so erschüttert worden wie jetzt. Mit zusammengebissenen Zähnen hat es sein Schicksal im letzten Jahrzehnt getragen. Dabei hat es Leistungen zur Erhaltung von Kirche und Schule vollbracht, die verdienen, auch einmal öffentlich ins rechte Licht gerückt zu werden. Das sächsische Volk hat seit 1918 rund eine Milliarde Lei zur Erhaltung seiner deutschen Schule aufgebracht. Dieser ungeheure Betrag wurde nicht nur aus dem laufenden Verdienst unseres Volkes genommen; er setzt sich vielmehr zu wesentlichen Teilen aus eigentlicher Substanz unseres Volksvermögens zusammen. Dieser Zustand ist für längere Zeit einfach nicht weiter tragbar... Wie der Finanzminister kürzlich in Craiova erklärte, steht der endgültige Abschluss der Durchführung der Agrarreform bevor. Damit ist der letzte Augenblick gekommen, um von unserer Seite die Wiedergutmachung der bei Durchführung der Agrarreform begangenen Gesetzwidrigkeiten zu fordern... Vor allen Dingen ist die Zeit endlich reif, um auch die Wiedergutmachung der Enteignung der sächsischen Nations-Universität zu verlangen.

Die Besitzer der Székler Vermögensgemeinschaft haben vor 1¹/₂ Jahren den Klageweg bei dem Völkerbund beschritten und dort die Rückgängigmachung der Enteignung dieser Gütergemeinschaft verlangt, deren Rechtscharakter mit dem Rechtscharakter der sächsischen Nationsuniversität vielfach übereinstimmt. Wie eine Verlautbarung der Regierung berichtet, hat der Vertreter des rumänischen Staates in Genf die amtliche Erklärung abgegeben, dass Rumänien die Absicht habe einen Ausgleich mit den Besitzern der Székler Vermögensgemeinschaft zu suchen. Das sächsische Volk hat bis heute den Weg nach Genf nicht beschritten, weil es glaubte, dass sich Möglichkeiten zu einer innerstaatlichen Verständigung bieten werden... Unsere Forderungen: 1. Wesentliche Erhöhung des Staatsbeitrages für die Erhaltung der konfessionellen Schulen; 2. Schaffung eines organischen Minderheitengesetzes; 3. Erweiterung der Autonomie von Schule und Kirche; 4. Gesetzliche Regelung der Sprachenrechte -der Minderheiten; 5. Überprüfung der Enteignung des Besitzes der sächsischen Nationsuniversität; 6. Wiedergutmachung der Ungesetzlichkeiten und Ungerechtfertigkeiten bei Durchführung der Agrarreform; 7. Erhaltung der Autonomie der öffentlichen Verwaltung.

Deutsche, tschechoslowakische und rumänische Minderheit in Jugoslawien.

Die offiziöse «*Ceskoslovenska Republika*» richtet gegen die Belgrader Regierung einen heftigen Angriff wegen der Zugeständnisse, welche die Regierung der deutschen Minderheit auf kulturellem und sozialem Gebiet gewährte. Es sei von Seiten der jugoslawischen Regierung eine Ungerechtigkeit begangen worden, so auch gegenüber der tschechoslowakischen Minderheit, die gewiss „loyaler“ sei, als die deutsche. Das erwähnte offiziöse Organ behauptet, dass die tschechoslowakische Minderheit in Jugoslawien nicht die Hälfte der Rechte genösse, wie sie ihr von rechtswegen zukämen.

Der «*Adeverul*» befasst sich in längeren Ausführungen mit

der Lage der rumänischen Minderheit in Jugoslawien, den Rechten derselben auf dem Gebiete der Politik, Schule und Kirche. Das Blatt erklärt, dass die rumänische Minderheit seit Jahren bereits vergeblich die Verwirklichung ihrer Minderheitenrechte erwarte. Es erscheine besonders gravierend, dass von Seiten eines Bundesgenossen solches geschehe. Die Wiedergutmachung dieser Ungerechtigkeit sei eine Bedingung für das gute Einvernehmen zwischen den Bundesgenossen.

Stellungnahme der ungarischen Minderheit zum Minderheiten-Unterstaatssekretariat.

Die Ungarische Partei hielt in Klausenburg eine Sitzung des Vorstandsrates ab, in der sie sich mit der Errichtung des neuen Minderheiten-Unterstaatssekretariats und dessen Besetzung befasste. In der über die Sitzung veröffentlichten Verlautbarung heisst es:

„Der Vorstandsrat der Ungarischen Partei stellt mit aufrichtigem Bedauern fest, dass zu einem Zeitpunkt, wo die Regierung zum ersten Mal zu dem richtigen Entschluss gelangt ist, für die nationalen Minderheiten Platz in der Regierung zu schaffen, sie das neue Minderheitenamt ohne Anhörung der nationalen Minderheitsparteien besetzt hat. Die ungarische Partei nimmt mit Befremden zur Kenntnis, dass die getroffene Wahl auf einen solchen Politiker fiel, dessen bisherige politische Haltung die ungarische Minderheit mit begründetem Misstrauen erfüllt. Der Vorstandsrat nimmt zur Kenntnis, dass Herr Ministerpräsident Iorga den Professor der katholischen Theologie in Karlsburg Árpád Bitay zur Annahme einer Stelle als technischer Rat aufgefordert hat. Da diese Stelle keine politische, sondern eine fachliche Betrauung ist, und der Vorstandsrat eine solche Beamtenbetrauung vom Minderheitenstandpunkt für einwandfrei hält, überlässt er es dem freien Entschluss des Herrn Bitay, ob dieser in Anbetracht der individuellen Umstände und Verhältnisse, der Aufforderung Folge leisten soll“.

Rumänische Angriffe auf die tschechische Presse.

Der *Neamul Românesc*, das Blatt des Ministerpräsidenten Iorga, äussert sich sehr erregt über in der Prager Presse erschienene Publikationen, die sich mit der Minderheitenpolitik Rumäniens, insbesondere mit der Lage der bulgarischen Minderheit in der Dobrudscha befassten. Das rumänische Blatt spricht von einem „schlechten Eindruck“, wie er in Rumänien durch diese Veröffentlichung entstanden sei. Die schlechte Organisation der rumänischen Propaganda in Prag erscheine erwiesen. Es dürfe nicht gestattet werden, dass „die öffentliche Meinung in einem befreundeten und verbündeten Staate durch den bulgarischen Irredentismus irreführt“ werde.

Die Prager *Lidové Noviny*, ein dem Präsidenten Masaryk nahe stehendes Blatt, beschäftigte sich in einem Aufsätze mit den Verhältnissen auf dem Balkan insbesondere in Verbindung mit dem Minderheitenproblem. In diesem Blatt stand ausgeführt: Im Minderheitenproblem ist einer der Gründe der häufigen Missverständnisse zwischen den Völkern des Balkans und für die Unmöglichkeit einen Schritt vorwärts zu tun... Die Annahme, dass Rumänien durch Errichtung guter nachbarlicher Beziehungen, die durch die Minderheitenfrage geschaffenen Hindernisse überwinden würde, hat sich als vergeblich erwiesen. Herr Maniu hat nicht mehr getan, als er den Minderheiten einige günstig klingende schöne Worte sagte... Es sind viele Jahre vergangen, dass die bulgarische Bevölkerung der Dobrudscha gezwungen ist in den rumänischen Kirchen zu beten und die bulgarischen Kinder nicht bulgarische Schulen besuchen können. Es geschieht dies 13 Jahre nach dem Kriege. Wenn die bulgarische Bevölkerung eine Prüfung und Regelung der bestehenden Probleme wünscht, so bedeutet es noch nicht, dass sie sich einer irredentistischen Propaganda hingibt. Sie fordert nicht mehr, als was in den Verträgen, die von den Delegierten der Siegermächte unterzeichnet wurden, enthalten ist.

BÜCHER UND ZEITSCHRIFTEN.

«Nation und Staat» über die Schaffung eines Unterstaatssekretariats für Minderheitsfragen in Rumänien.

Die deutsche Zeitschrift für das europäische Minoritätenproblem *Nation und Staat* schreibt in Mai Heft über das Unterstaatssekretariat für Minderheitsfragen in Rumänien :

„Iorga hat an den Beginn seiner Regierungstätigkeit auf dem Gebiet der Minderheitenpolitik gleich eine Tat gesetzt, die das Vertrauen in seine Entschlussfreudigkeit und Handlungsbereitschaft ausserordentlich steigert. Es wurde im Ministerpräsidium ein Unterstaatssekretariat für die Minderheiten errichtet und zur Leitung dieses Amtes mit dem Titel eines Ministers der Vorsitzende des Verbandes der Deutschen in Rumänien, Abgeordneter Rudolf Brandsch, berufen. Es sei gleich festgestellt, dass diese Berufung an Brandsch nicht in seiner Eigenschaft als Vorsitzender des Verbandes, sondern an seine Person gerichtet war. Die Zusammenstellung der gegenwärtigen Regierung ist im Wege freier Berufung einzelner Persönlichkeiten erfolgt und nicht über das Votum der Parteien oder durch deren Namhaftmachung. Infolgedessen ist die Beteiligung eines Mitgliedes der Deutschen Partei an der jetzigen Regierung zunächst ein ganz persönlicher Akt, der für die Partei als solche keinerlei Bindung schafft. Bei diesem Tatbestand stellt sich die Frage der Regierungsbeteiligung der Deutschen völlig unproblematisch dar, und es war eine Selbstverständlichkeit, dass die Deutsche Partei das weittragende Entgegenkommen Iorgas freudig zustimmend beantwortete, mit der Hervorhebung, dass sie ihre politische Entschliessungsfreiheit nach wie vor gewahrt wissen wolle. Die Entschliessung lautet:

„Die Deutsche Partei in Rumänien hat in ihrer am 23. April 1931 in Bukarest abgehaltenen Sitzung beschlussmässig ausgesprochen, dass sie die Schaffung des Unterstaatssekretariats für Minderheiten mit Genugtuung und Freude begrüsst und daran die Hoffnung knüpft, dass die Errichtung dieses neuen Staatsamtes dem Staate und den Minderheiten zum Wohle gereichen werde. Die Deutsche Partei gibt ihrem Bedauern darüber Ausdruck, dass sie nicht in die Lage versetzt worden ist, zur Frage der Besetzung des Unterstaatssekretariats ihrerseits Stellung zu nehmen. Von der vollzogenen Ernennung des Herrn Abgeordneten Rudolf Brandsch hat sie erst nachträglich Mitteilung erhalten. Trotzdem nimmt sie diese Ernennung zur Kenntnis, behält sich jedoch für jetzt und die weitere Entwicklung volle Entschliessungsfreiheit vor.“

In das neue Unterstaatssekretariat wurde von ungarischer Seite als Generalsekretär Prof. Árpád Bitay berufen, während eine zweite Generalsekretärstelle mit einem rumänischen Politiker besetzt worden ist. Von grosser Bedeutung für die Minderheiten ist weiterhin der Umstand, dass als technischer Beirat in das Unterrichtsministerium zur Bearbeitung der Schulangelegenheiten der Minderheiten Prof. Gustav Rösler, Schulrat der evangelischen Landeskirche A. B., berufen worden ist. Dadurch ist die Möglichkeit gegeben, in den wichtigen Fragen der Unterrichtsverwaltung auf die Entschliessungen der Regierungen und der Verwaltungsorgane von seiten der Minderheiten direkt Einfluss zu nehmen.

Bei allen Minderheiten des Landes hat die Errichtung des Minderheitenministeriums freudigen Widerhall gefunden. Bei der ungarischen Partei sind Bedenken gegen die Besetzung dieses Postens mit dem deutschen Abgeordneten Brandsch erhoben worden, zum Teil wohl aus dem Grund, weil die ungarische Minderheit als zahlenmässig stärkste selbst Anspruch erhebt auf die Besetzung des Staatssekretariats für Minderheiten; anderseits richtet sich der Missmut ausgesprochen gegen die Person des Abgeordneten Brandsch, der vor Monaten in einer Zeitungspolemik über die Schaffung eines Minderheitengesetzes mit seinen Anschauungen in scharfen Gegensatz zur ungarischen Partei getreten war. Unterstaatssekretär Brandsch wird Gelegenheit haben, während seiner Tätigkeit an der Spitze des Minderheitenamtes den Beweis zu liefern, dass er ohne Voreingenommenheit sich für die praktisch vorteilhafteste Gestaltung des Minderheitenrechtes einsetzt unter gleicher Berücksichtigung der Interessen sämtlicher Minderheiten des Landes.

Die Minderheitenpresse hat die Schaffung des Minderheitenamtes einstimmig warm begrüsst. Bis auf einzelne bekannt chauvinistische Blätter (*Universul, Ordinea* usw.) ist auch in der rumänischen Presse die Schaffung des Minderheitenamtes grundsätzlich beifällig aufgenommen und als ein Fortschritt in der Minderheitenpolitik Rumäniens bezeichnet worden.

Über die Kompetenzen und Aufgaben des neuerrichteten Unterstaatssekretariats kann vorläufig nur wenig gesagt werden. Die Bedeutung dieses Amtes für die Minderheiten liegt vor allem darin, dass sie künftig ihren direkten und ständigen Vertreter in der Regierung haben, der rechtzeitig in allen Fragen ihre Interessen wahrnehmen kann. Die Aufgabe des Unterstaatssekretärs wird in erster Linie die eines Referenten und Bearbeiters sein. Abgeordneter Brandsch selbst hat sich über die Absichten seiner Amtsführung wie folgt geäussert:

„Ich werde persönlich dem Ministerpräsidenten in objektiver Weise über jede Angelegenheit und jedes Problem der Minderheiten berichten, wodurch eine richtige und rasche Über-

prüfung dieser Fragen gewährleistet ist. Vorläufig hat es keinen Sinn, vage Versprechungen zu machen. Ich arbeite gegenwärtig an dem Programm für meine Tätigkeit. Ministerpräsident Iorga hat ein historisches Verdienst durch die Schaffung dieses Amtes sich erworben und dadurch, dass er es gleich nach der Bildung einem Minderheitler anvertraute. Seine Person ist eine Garantie dafür, dass die Absichten, die er mit der Berufung eines Minderheitlers auf diesen Posten verfolgte, in ernster und aufrichtiger Weise verwirklicht werden. Die Interessen aller Minderheiten sind mir gleich wertvoll, und ich erachte es als besondere Pflicht, ihnen zu dienen. Mein Zweck wird sein, das Leben im Staate zwischen Rumänien und Minderheiten in Einklang zu bringen und dadurch für den Fortschritt und die Festigung des Staates sowie die Annäherung seiner Bewohner untereinander zu arbeiten. Ich werde trachten, eine Verständigung zwischen Mehrheitsvolk und Minderheiten zu erreichen und in objektiver Weise alle Klagen von seiten der Minderheiten und alle Probleme, die eine brüderliche Zusammenarbeit hindern, zu lösen. Die Tätigkeit des Unterstaatssekretariats wird also in zwei Richtungen gehen: rasch und gerecht allen Beschwerden abzuhelpen und die Möglichkeit der Lösung der Minderheitenprobleme zu schaffen, durch Ausarbeitung eventueller Gesetzesentwürfe, Ergreifung der Initiative und gegebenenfalls durch entsprechende Anträge. Mit den Führern der Minderheiten werde ich Fühlung nehmen. Ich brauche ihren Beistand, wie den aller, die guten Willens sind. Ich hoffe, die Minderheiten werden in Bälde eine Besserung ihrer Lage verspüren durch die Schaffung dieses Amtes, und die Staatsführung wird einsehen, dass die Minderheiten nichts wollen als ernste Mitarbeit und dass ihnen ihr Recht werde, wie jedem anderen Staatsbürger“.

Herbert von Truhart: «Völkerbund und Minderheitenpetitionen».

Herbert von Truhart's neuestes Werk, worin er die zum Völkerbund eingereichten Klagen der Minderheiten aufzählt, nahmen die Fachkreise mit Interesse entgegen. Nachdem nun das Werk in Verkehr kam, sahen wir, dass die Erwartungen nicht enttäuscht wurden. Der Band Truhart's, bei der Wilhelm Braumüller-Universitäts-Verlagsbuchhandlung Wien-Leipzig erschienen, gibt uns tatsächlich die, von Truhart erwartete genaue Datensammlung und übersichtliche Zusammenstellungen.

Er stellt vor Allem fest, dass bis Ende Februar 1931 zum Völkerbund 525 Petitionen gelangten. Davon waren:

Albanien	24	Österreich	12
Bulgarien	3	Polen	155
Estland	2	Rumänien	63
Griechenland	66	Tschechoslowakei	60
Jugoslawien	53	Türkei	29
Lettland	6	Ungarn	15
Litauen	34		

Zwei Petitionen nennen ihren Staat nicht, sie berühren Allgemeinheiten.

Hinsichtlich der klageführenden Nationen ist die Verteilung der Petitionen folgende: die Albanier klagten in 36, die Armenier in 12, die Bulgaren in 65, die Deutschen in 104, die Griechen in 30, die Juden in 33, die Ruthenen in 22, die Litauer in 19, die Polen in 30, die Rumänen in 1, die Russen in 14, die Serben in 3, die Slowaken in 6, die Slowenen in 1, die Tschechen in 1, die Türken in 2, die Ukrainer in 63, die Ungarn in 49, die Weissrussen in 6 Fällen.

Von diesen befasste sich der Völkerbund meritorisch mit 2 albanischen, 1 armenischen, 2 bulgarischen, 4 deutschen, 2 griechischen, 2 jüdischen, 2 litauischen, 1 polnischen, 1 russischen, 1 türkischen, 1 ukrainischen, 2 ungarischen, also zusammen mit 21 Petitionen.

Truhart's Werk gibt aber nicht nur diese 21, sondern auch die übrigen Petitionen bekannt.

Dr. Wilhelm Winkler: Statistisches Handbuch der europäischen Nationalitäten.

Unsere Minderheits – Fachliteratur ist um ein äusserst interessantes Werk bereichert. Universitätsprofessor Dr. Wilhelm Winkler, Leiter des an der wiener Universität errichteten Statistischen Minderheiten-Institutes, legte uns vor einigen Wochen in der Ausgabe Wilhelm Braumüller's ein Werk vor, welches wir schon lange entbehren, unter dem Titel: »*Statistisches Handbuch der europäischen Nationalitäten*«.

Bis jetzt hat nämlich noch niemand auf ganz wissenschaftlicher Grundlage, frei von politischen Gesichtspunkten, mit massgebendem Ansehen die auf den Zahlenbestand der europäischen Minderheiten bezüglichen Daten zusammengestellt; die bedauerliche Folge hievon war, dass die Mehrheitsregierungen oft auch vor ernstesten Faktoren, ihren Absichten entsprechend, den Zahlenbestand der Minderheiten herabdrückten.

Professor Winkler geht bei seinen Aufzeichnungen natürlicherweise auch von den amtlichen Daten aus. Doch untersucht er diese mit wissenschaftlicher Methode und, wo er demzufolge misstrauisch wird, gibt er die Feststellungen anderer Statistiker auch bekannt. Dadurch gewinnt sein Werk nur noch an Wert.

Bevor er in den einzelnen Staaten die Minderheiten und die Zahl deren Mitglieder nennen würde, stellte er einige sehr wertvolle Summierungstabellen zusammen. Von diesen wollen wir zwei vorführen (No. 2 und 4), welche am deutlichsten zeigen, zu welcher bedeutungsvollen Rolle in Europa die Minderheitenfrage gelangen muss, da doch ein sehr beträchtlicher Teil der europäischen Bevölkerung das Minderheitenlos trägt.

Professor Winkler's Zusammenstellung gemäss zeigen die Zahlenverhältnisse der Mehrheits- und Minderheitsvölker Europas folgende Aufzeichnungen:

	Gesamtbevölkerung	Mehrheitsvölker	Andere Völker und Volksbestandteile	Davon			
				Minderheiten		andere	
				in Genf vertreten	in Genf nicht vertreten	Volksgruppen mit fraglichem polit. Charakter*	Bevölkerungsgruppen ohne Minderheitencharakter**
A) Grundzahlen in Tausenden							
Europa ohne Russland	354.966	304.858	50.108	25.908	6.854	9332	8.014
Europäisches Russland.	108.018	96.158	11.860	–	3.640	–	8.220
Europa	462.984	401.016	61.968	25.908	10.494	9.335	16234
B) Verhältniszahlen							
Europa ohne Russland	100.0	85.9	14.1	7.3	1.9	2.6	2.3
Europäisches Russland	100.0	89.0	11.0	–	3.4	–	7.6
Europa	100.0	86.6	13.4	5.6	2.3	2.0	3.5

* Flamen in Belgien, Slovaken in der Tschechoslowakei, Kroaten und Slowenen in Jugoslawien, Ladiner in Italien.

** Etnische und sprachliche Gruppen ohne politischen Minderheitencharakter (Lappen, nichtdeutsche Volksgruppen der Schweiz, Gälern und Waliser in England, Bretonen in Frankreich u. ä.) ferner Ausländer, nicht namentlich angegebene Nationalitäten, Personen unbekannter Nationalität. Für Russland: Usbeken, Kasaken, Tataren, Mordwinen, Tschuwaschen, Tadjiken, Kirgisen, Turkmenen, Georgier, Osseten, andere.

Gesamtlage einiger europäischer Völker, die ganz oder teilweise
als Minderheiten leben.

Volk	Insgesamt erfasst	Als Mehrheits- volk	Als Minderheiten			
			in Genf vertreten	in Genf nicht vertreten	I insgesamt	v. H. der erfaßten Volkszähl
i n T a u s e n d e n						
Deutsche	80.415	71.419	6.552	2.444	8.996	11.2
Juden	5.261	–	3.380	1.881	5.261	100.0
Katalanen	4.939	–	4.753	186	4.939	100.0
Ukrainer	29.481	25.081	4.399	1	4.400	14.9
Magyaren	9.870	7.147	2.698	25	2.723	27.6
Polen	20.327	18.814	–	1.513	1.513	7.4
Weissrussen	4.505	3.405	1.096	4	1.100	24.4
Russen	68.743	67.672	1.051	25	1.076	1.6
Türken (in Europa)	1.818	827	–	991	991	54.5
Basken	700	–	600	100	700	100.0
Rumänen	12.132	11.545	229	358	587	4.8
Albaner	1.481	926	–	555	555	37.5
Bulgaren und Mazedonier	5.019	4.558	351	110	461	9.2
Slowenen	1.419	1.025	394	–	394	27.8
Schweden	6.193	5.844	8	341	349	5.6
Kroaten	2.715	2.456	222	37	259	9.5
Griechen	6.010	5.760	–	250	250	4.2
Flamen	3.991	3.791	–	200	200	5.0
Tschechen	6.952	6.775	94	83	177	2.5
Slowaken	2.218	2.044	5	169	174	7.8
Esten	1.079	970	–	109	109	10.1
Litauer	1.841	1.739	76	26	102	5.5
Summe	277.114	241.798	25.908	9.408	35.316	2.0
Andere	53.265	52.179	–	1.086	1.086	2.0
Insgesamt	330.379	293.977	25.908	10.494	36.402	11.0

Urkunden zu den Kämpfen im Schutze der Minderheitsschulen in Siebenbürgen.

1919–1929.

Verfasser: **Dr. Andreas Balázs**

Prälat-Domherr.

No. 1087–1922. V.

Gegenstand: **Gesuch angelegentlich der Schulautonomie and der staatlichen Kontrolle.**

Herr Unterrichtsminister!

Die kultusministerielle Generaldirektion hat mittels der im Duplikat beigelegten Schrift unserem, der Leitung des Piaristenordens unterstellten klausenburger Gimnasium zweimalige Rüge erteilt, mit dem Vorwand, wir erliessen an den Direktor des Gimnasiums die Verordnung, laut welcher wir das Recht des Vorsitzes an den Gimnasien des röm. kath. Status unseren eigenen Vertretern vorbehalten wollen, in solchen Fällen, wo der Oberdirektor des Schuldistriktes unsere Schulen besucht, ebenso wie gelegentlich der Reifeprüfungen.

Herr Minister! Diese Rüge entbehrt allen objektiven Grund. Die siebenbürger autonomen Konfessionen besitzen kirchliche und Schulautoriomie, welche alle ungarischen Gesetze anerkannten, der G.-A. XXX. vom Jahre 1883 über die Mittelschulen bestärkte diese.

Dieser Gesetzartikel ordnet zugleich auch an, wie der Staat sein Aufsichtsrecht über die konfessionellen, autonomen Schulen geltend zu machen hat. Der § 41 des Gesetzes sieht bezüglich unserer katholischen Mittelschulen Folgendes vor: „In den siebenbürger Gebieten sind für die vom katholischen Status erhaltenen und geleiteten Mittelschulen alle Rechte, deren sich der katholische Status bisher bediente, unberührt aufrechtzuerhalten“. Unser Status übte bevor dieses Gesetz erbracht wurde und zur Zeit von dessen Entstehen in seinen Mittelschulen alle jenen Rechte aus, welche das Gesetz den konfessionellen Mittelschulen zusichert. Bei Anerkennung der staatlichen Aufsicht leiteten wir unsere Schulen unvermittelt selbst, anlässlich der Besuche staatlicher Abgesandten, gelegentlich der Reifeprüfungen präsidierten unsere Kommissäre etc.

Nachdem die klausenburger Generaldirektion diese unsere Schulrechte auf jede Weise in Beschlag nehmen will, erliessen wir diesem Verfahren gegenüber an die Direktoren des klausenburger und der übrigen Gimnasien folgende Verordnung zur Wahrung unserer Rechte :

„Der siebenbürger röm. kath. Status behält sich auf Grund der §§ 41 und 23 des G.-A. XXX. von 1883 jenes autonome Recht vor, bei dieser (gelegentlich des Besuches des Generaldirektors) abgehaltenen Professoren-Konferenz mit dem Vorsitz den eigenen Vertreter zu betrauen. Nach Verlauten dieser Deklaration ist das Präsidieren des Schuldistrikts-Generaldirektors nicht zu behindern“.

Daraus erhellt, dass wir mit unserer Verordnung bloss unser Vorsitzrecht wahrten, der Staatsmacht uns aber nicht widersetzten, denn wir überliessen, nach dem Rechtsvorbehalt das Präsidium dem Repräsentanten der Staatsmacht, dem Schuldistrikts-Generaldirektor. Nachdem der Rechtsschutz und überhaupt die Verteidigung nirgends auf der Welt als unerlaubte oder gar strafbare Handlung zu betrachten ist, erklärt sich hieraus, dass die Generaldirektion unserer Klausenburger Lehranstalt gegenüber unbegründeterweise und unberechtigt ihre Rüge erteilt. Unbegründet selbst in dem Falle, wenn – wie die Generaldirektion vorgiebt – wir solches Recht verlangen würden, welches uns nicht zusteht. Der § 53 des G.-A. XXX von 1883 spricht deutlich aus, Rüge sei nur in dem Falle am Platze, wenn „eine... (konfessionelle) öffentliche Mittelschule den Anforderungen des gegenwärtigen Gesetzes überhaupt nicht entspricht“. Unter den im Gesetz aufgezählten Anforderungen ist keine, der unser Gimnasium nicht entsprechen würde, auch die Generaldirektion kann uns keine solche nachweisen.

Um unsere Verordnung bezüglich der Frage des Präsidiums zu verwerfen und ihre Rüge zu begründen, beruft sich die Generaldirektion auf das, in der ministeriellen Verordnung No. 54.061 vom Jahre 1893 veröffentlichten Wirkungskreis-Reglement. Wir erläuterten zu wiederholten Malen vor der Generaldirektion (so in unseren Schriften No. 1412–1921, 1609–1921, 4632–1921) dieses Reglement sei kein Gesetz, sondern ein einfach zwischen uns und dem ungarischen Staat zustandegekommenes Abkommen, war aber nirgends in einem Gesetz inartikulierte, infolge der geänderten Verhältnisse also keine Giltigkeit besitzt, demnach die staatliche Kontrolle über unsere Mittelschulen nur auf gesetzlicher Basis auszuüben sei.

In gesetzlicher Beziehung kann diese Frage nicht bestritten werden. Dasselbe haben wir durch unseren Bischof dem Vorgänger von Herrn Minister in einem Schreiben vom 14. März

1921 und in einem anderen vom April datiert, erklärt. In einer Eingabe unter No. 4213–1921 unseres Bischofs an Herrn Minister vom 9. März 1922 und dort unter No. 11.163–1922 artikuliert, haben wir dasselbe berührt. Gesetzt den Fall, dass unsere Verordnung unrichtig war, was jedoch nicht zustimmt, auch dann ist die Generaldirektion nicht berechtigt, unsere Lehranstalt unter diesem Vorwand zu rügen, nachdem der G.-A. XXX von 1883, wie wir oben bewiesen, hiezu keine Rechtsbasis verleiht.

Herr Minister! Wir bitten um keine Neuerungen, nur das Geltendwerden der auf alten und neuen Gesetzen und alter Praxis beruhenden Rechte im Interesse der Kultur und des Unterrichtes. Wir bestehen nur darauf, was unsere protestantischen und griechisch-orientalischen Brüder auf Grund derselben Gesetze geniessen. Dieser Rechte will uns die klausenburger Generaldirektion mit Drohungen, fortwährenden Plackereien, Übertreibung ganz geringer Mängel und allen erdenklichen Mitteln entblößen.

Die Bemerkungen der klausenburger Generaldirektion über den Unterricht der rumänischen Sprache und Verfassungslehre müssen wir auch als unberechtigte Chicane betrachten. Der rumänische Sprachenlehrer unseres klausenburger Obergymnasiums ist in Ploesti geboren, absolvierte dort die Elementarklassen, beherrscht die Sprache in Wort und Schrift vollkommen, mindestens ebenso, wie die rumänischen Lehrkräfte Siebenbürgens zu 50%. Er verfolgte seine theologischen Studien an der Wiener Universität, besitzt also Fähigkeit und Willen zum Unterricht der rumänischen Sprache und Literatur und um sich zu vervollkommen, Hess er sich noch in das rumänische Sprachfach an der klausenburger Universität einschreiben. Wer sollte denn entsprechen, wenn solche Lehrkraft ungenügende Befähigung hätte? Überhaupt müssen wir bemerken, dass die Generaldirektion uns gegenüber in Bezug auf den rumänischen Sprachunterricht unmögliche Forderungen stellt, indem sie den Umstand ausser acht lässt, dass unsere Lehrkräfte während so kurzer Zeit die rumänische Sprache unmöglich vollkommen erlernen konnten. Manchmal ist zur Erlernung einer Fremdsprache ein ganzes Menschenalter erforderlich.

Erst in diesem Jahre haben wir die Verfassungslehre eingeführt. In Ermangelung von Lehrbüchern waren unsere Lehrkräfte gezwungen, der ungarischen Verfassungslehre gemäss

die Grundbegriffe der Verfassung, nicht die ungarische Verfassung rumänisch zu unterrichten.

Wir müssen auch noch bemerken, dass unser klausenburger Obergymnasium im Jahre 1579 gegründet wurde. Es blickt also auf dreieinhalb Jahrhunderte zurück, während welcher es stets eine auf der Höhe der Zeit stehende Lehr- und Erziehungsanstalt war und auch heute noch ist.

Als eigenartige Ironie des Schicksals ist zu beobachten, dass einige siebenbürger rumänische Schulmänner gerade gegen dieses Institut so sehr eifern, dem sie den Grossteil ihrer Bildung verdanken.

Die verständnislose Art, wie das klausenburger Generaldirektorium unser Schulwesen behandelt, ist keineswegs geeignet, die Minderheiten zu beruhigen, es führt unserer Überzeugung nach nur dahin, Unzufriedenheit zu schüren und die zur Konsolidation des Staates so sehr nötige Harmonie zu stören.

Demgemäss bitten wir Herrn Minister:

a) Geruhen Sie, beigelegte Schrift No. 4492–1922 des klausenburger Generaldirektoriums ausser Kraft zu setzen,

b) uns in unserem gesetzlichen Recht zu beschützen, jedem Missverständnis zum Trotz aussprechend, dass bis zum Zeitpunkt, als das Rechtsverhältnis zwischen dem rumänischen Staat und unserer Kirche legislativ geordnet ist, die staatliche Aufsicht über unsere Mittelschulen nur auf Grund des Gesetzes, namentlich des G.-A. XXX von 1883 geübt werden kann, keineswegs aber auf Grund des in der Verordnung No. 51.061 vom Jahre 1893 veröffentlichten Wirkungskreis-Reglements.

c) Wollen Herr Minister im Interesse des Allgemeinwohles mit uns über Erledigung der laufenden Fragen Beratungen anbahnen, uns Gelegenheit gebend, unseren Standpunkt in allen Schulangelegenheiten erklären zu können.

Wir erklären bei aller Achtung und aufrichtigen Loyalität, die wir dem Staat und der hohen Regierung gegenüber hegen, wir würden niemals unrechtmässige Einschränkung der, auf unserer Schulautonomie fussenden Lehrfreiheit erdulden, umso weniger, da solche Einschränkung weder zum Wohle des Staates, noch der allgemeinen Kultur gereichen würde.¹

Klausenburg, am 30. März 1–22.

¹ In dieser Angelegenheit wurde keine Entscheidung gebracht, sondern, man fuhr wie gewöhnlich fort, im Stillen rechtswidrig zu handeln, bis mittels der nachfolgenden ministeriellen Verordnungen, wie aus nachstehenden Schriften ersichtlich, hauptsächlich durch das Privatunterrichtsgesetz, die autonomen Rechte den konfessionellen Schulerhaltern bezüglich ihrer Schulen gänzlich entzogen wurden.

Gegenstand: **Die Wegnahme des Theresienwaisenhauses in Hermannstadt.**

*An Herrn Minister Groza!*¹

Wir nehmen uns die Freiheit, nachfolgende Angelegenheit wegen Rechtsschutzes Herrn Minister vorzubringen.

Die Wegnahme des röm. kath. Theresienwaisenhauses in Hermannstadt.

Diese unglaublich klingende Tatsache hat sich wahrhaftig zugetragen. Am 8. Mai erschien im Theresienwaisenhaus ein Komitee, bestehend aus: Architekt I. Ionescu, Dimitriu Antal director la soc. Ocrotirea Orfanilor, Maior Corneliu Vornica, delegat al Ministerului de război, colonel N. Superea, șef Stat major al C. VII. terit. und indem sie das Waisenhaus als Staatseigentum erklärten, beschlagnahmten sie dieses für das I. O. V. Den Direktor der Anstalt erklärten sie einfach als seiner Stelle enthoben und betrauten statt seiner einen Major mit der Leitung des Institutes. Auch den amtlichen Titel der Anstalt entfernten sie von der Front des Gebäudes und befestigten dort statt dessen eine neue Tafel mit der Aufschrift: „România. Ministeriul de Război. Oficiul Național I. O. V.“ Dies alles geschah ohne Befragen, ohne Erlaubnis der kompetenten kirchlichen Behörde, bloss auf Grund eines ihrerseits ganz eigenmächtig verfassten Protokolles. Doch auch dies nicht genug, zuletzt änderten sie auch, auf Grund wer weiss welch eines Rechtsverfahrens die grundbücherliche Lage der Anstalt.

Gegen diese ganz rechtswidrige, willkürliche Beschlagnahme verwarhte sich unser Bischof, ebenso wie wir, beim Kriegsminister, dem Herrn Ministerpräsident Averescu, bei dem Hermannstädter VII. Korpskommando und meldeten die Sache dem Herrn Minister Goga, bittend um Rechtsschutz. Bisher geschah aber gar nichts, wir wurden nicht einmal erhört.

Das Waisenhaus betreffend bemerken wir kurz nur soviel, dass dessen katholischer Charakter ausser jedem Zweifel steht.

¹ Die Averescu-Regierung ernannte für Siebenbürgen und die angeschlossenen Gebiete in der Person Peter Groza's einen Minister Siebenbürgens. Solche Titel wurden auch später ausgeteilt, so zurzeit der liberalen Regierung an Nikolaus Zigre, doch wie die Geschehnisse beweisen, hatten sie kaum irgendwelchen Wirkungskreis.

Die Gründerin, Kaiserin und Königin Maria Theresia gründete im Jahre 1770, wie der Stiftungsbrief bezeugt, ausdrücklich und für ewige Zeiten ein katholisches Waisenhaus, beauftragte katholische Geistliche, Jesuiten mit der Leitung des Institutes, die Aufsicht war dem damaligen siebenbürger Gubernium zugehörigen Kirchenräten, an deren Spitze den siebenbürger Bischöfen übertragen. Bis jetzt fiel es niemanden ein, das hermannstädter katholische Theresienwaisenhaus für den Staat in Beschlag zu nehmen, nie hielt es jemand für ein staatliches Institut. Der Staat als solcher übte niemals in dessen Leitung irgendwelche Ingerenz. Die Leitung und das Eigentumsrecht standen bis zum heutigen Tag der Kirche zu.

Herr Minister nahmen Ihre höchstwichtige Vertrauensstellung mit dem achtunggebietenden Programm ein, in Siebenbürgen auf der ganzen Linie die Herrschaft der Rechtsordnung geltend zu machen. Wir bitten nichts Anderes, als unser Recht, Gesetz und Gerechtigkeit.

Wir hoffen daher zuversichtlich – dies bitten wir auch hochachtungsvoll von Herrn Minister – uns diesem flagranten Rechtsverstoß gegenüber zu beschützen, infolgedessen dringend Schritte zu tun, um dem geschehenen Verstoß abzuhelfen und unser katholisches Waisenhaus je eher in unseren Besitz zurückzuleiten.

Klausenburg, den 3. VI. 1921.

— — — — —
VII.

Memorandum des siebenbürger röm. kath. Status an Kultusminister Octavian Goga.

Unter No. 2314 am 11. VII. 1921.

Gegenstand: **Wegnahme des Hermannstädter
Theresienwaisenhauses.**

Euere Excellenz, Herr Kultusminister!

Auf das unter No. 26032–1921 an seine Excellenz unseren Herrn Bischof gerichtete Schreiben angelegentlich des Theresienwaisenhauses, beehren wir uns, Herrn Minister Nachfolgendes mitzuteilen.

Der katholische Charakter des Theresienwaisenhauses ist eine so allbekannte Tatsache, wie es zum Beispiel allbekannt ist, dass in Balázsfalva das griechisch-katholische Gimnasium der griechisch-katholischen Kirche gehört, oder dass die grie-

chisch-orientalische Lehrerbildungsanstalt in Hermannstadt nicht dem Staat, sondern der griechisch-orientalischen Kirche gehört. Die ältesten Mitglieder der heute lebenden menschlichen Generation wissen es auch nicht anders, als dass unser Theresienwaisenhaus ein katholisches Waisenheim ist und ununterbrochen katholisch-kirchlicher Leitung anvertraut war. Als die staatliche Behörde unsere Anstalt beschlagnahmte, stand sie dieser Tatsache gegenüber. Es wäre also ihre Pflicht, ihr Vorgehen dieser Tatsache gegenüber mit entsprechenden Rechtsgründen und befriedigenden Beweisen zu rechtfertigen. Besagte Faktoren sahen sich aber hiezu nicht verpflichtet. Sonst hätten sie, bevor das Institut als Staatseigentum deklariert wurde, uns wenigstens erhört, um mittels kontradiktorischem Verfahren eine, in einem Rechtsstaat zumindest einigermaßen annehmbare Rechtsbasis zur Beschlagnahme zu schaffen.

Dessenungeachtet kommen wir der Aufforderung Eurer Exzellenz bereitwillig nach umsomehr, als wir reichliche Beweise unseres wahren Rechtes liefern können.

1. Als Beweis, dass die erhabene Gründerin, Königin Maria Theresia das Hermannstädter Theresienwaisenhaus im Jahre 1770 ausdrücklich zu einem katholischen Waiseninstitut bestimmte, legen wir, unter I.) die Kopie des Stiftungsbriefes bei. Daraus geht unzweifelhaft hervor: *a)* dass die Königin für die Waisen in der Ebene neben dem Cibinflusse, am selben Ort, wo das Institut noch heute steht, grösstenteils noch in denselben Gebäuden, ein katholisches Waiseninstitut gründete: „Horum itaque etiam et saluti et vivendi rationibus oportunum fore remedium volentes invenimus erigendum et fundandum ibi orphanotrophium Catholicum etc.“; und damit in dieser Hinsicht keinerlei Zweifel aufkommen möge, ist weiter unten in bestimmter Form wiederholt: „und so gründen wir in folge unserer besonderen Fürsorge, in unserer heiligen und heilsamen katholischen Religion, zum Heile unseres geliebten Siebenbürgens und der daselbst lebenden Völker... ein katholisches Waiseninstitut, errichten, bauen“, bestimmen es und wollen, dass diese unsere Stiftung zur grösseren Ehre Gottes und der heiligen und mächtigen Jungfrau... zur Ehre, zur Verbreitung des wahren Glaubens... in aller Zukunft ewig geltend bleiben möge“. Schliesslich ist in der Klausel des Stiftungsbriefes diese Absicht gleichsam sanctioniert, indem das Wesentliche des Stiftungs-

briefes summiert ist: „Also haben wir auf diese Weise dieses katholische Waisenhaus gegründet, errichtet, verfügt, geordnet, bestärkt, dotiert und privilegiert. Dieses haben wir ihm gewidmet, gegeben, erlaubt, zugeeignet, ausgefolgt und dotiert. b) Es ist nachweisbar, dass dieses Institut seine Tätigkeit unter der Fürsorge von Jesuiten begann und fortsetzte, welche, namentlich Johann Teofil Delpini Pater der Jesusgesellschaft eigentlich die Gründung des Waisenhauses anstrebte, c) Die Aufsicht über die Anstalt in disziplinarer und moralischer Hinsicht übertrug die Königin einem Komitee, zu deren Mitglieder sie die katholischen Räte des damaligen siebenbürgischen höchsten königlichen Guberniums, hauptsächlich die siebenbürger Bischöfe befahl, d) Nachweisbar ist, dass Kinder jedweder Nationalität Siebenbürgens entstammend, seien sie auch nicht in katholischer Religion geboren, in dieses katholische Waisenhaus aufgenommen, dort in katholischer Religion zu erziehen sind.

2. Zum Beweis dessen, dass die Leitung und Aufsicht der Anstalt immer der katholische Kirchendistrikt versah, seine Vermögensangelegenheiten die katholische Kirche überwachte, und dass zu dieser Aufsicht und Leitung ausschliesslich nur die katholische Kirche, resp. deren autonome Vertretung, der siebenbürger römisch-katholische Status allein berechtigt ist, schliessen wir unter II.) die Schrift des Kultus- und Unterrichtsministers Baron Josef Eötvös unter No. 896–1867 an den damaligen siebenbürger Bischof, Michael Fogarassy bei. Daraus geht hervor, dass seine kaiserliche und apostolische Majestät am 19. August 1867 allerhöchstens erlaubte, dass die zum Wirkungskreis des siebenbürger königl. Guberniums gehörenden Angelegenheiten der *Catolica Comissio* von da an einem, aus dem Verband des siebenbürger röm. kath. Status zu erwählendem Komitee übertragen werden sollen. Wie höher oben gesagt, übte das katholische Komitee des königl. Guberniums die Aufsicht über dem Theresienwaisenhaus aus. Diese wurde von da an dem Direktionsrat des siebenbürger röm. kath. Status übertragen und seitdem verfügte tatsächlich der röm. kath. Status über sämtliche Vermögens-, Unterrichts-, Erziehungs-, Personal-, Disziplinar- etc. Angelegenheiten, ohne dass irgend jemand daran Anstoss genommen hätte oder dieses Recht des katholischen Status ernstlich bezweifelt hätte.

Als nach dem Inslebentreten des neuen Volksschulgesetzes

die Neuorganisation des Waisenhauses aufs Tapet kam, beschloss schon der Status diese Reorganisation und vollführte sie auch. Dieses auf die juristische Beschaffenheit des Waisenhauses bezüglich massgebende Vorgehen unseres Status haben die kompetenten Regierungsbehörden nicht nur nicht beanständet, sondern im Gegenteil, Baron Josef Eötvös, Kultus- und Unterrichtsminister anerkennt bei Erwähnung des auf die Reorganisation des katholischen Waisenhauses bezugnehmenden Antrages in der Schrift No. 14.774–1870, es sei die Pflicht und das Recht des, die Angelegenheiten des katholischen Status besorgenden Komitees..

Ebenfalls im Jahre 1876 setzte der Kultus- und Unterrichtsminister unter No. 1766 in Aussicht, den zur zeitgemässen Umänderung des Waisenhauses erforderlichen und gebührenden ärarischen Stiftungsbeitrag durch die Legislative liquidieren zu lassen. Dies geschah auch durch den G.-A. XI. vom Jahre 1876.

3. Die Königin beabsichtigte, mit dem im Stiftungsbrief geäusserten Willen, demgemäss sie für das katholische Waisenhaus gewisse Einkünfte, darunter ärarische Beiträge bestimmte, bekanntzugeben, dass sie die Anstalt samt allen ihren Rechten, Beiträgen und Stiftungen als unbestrittene katholische Institution betrachtet. Es ändert also nichts an der juristischen Beschaffenheit der Anstalt, dass unter den Einnahmequellen des Waisenhauses auch ärarische Beiträge vorkommen, nachdem diese als fortbestehende Gabe an das Institut gelten. Wenn aber darum, obwohl unbegründet, jeder Rechtsgepflogenheit zum Trotz, von irgendeiner Seite gegen den katholischen Charakter des Vermögens der Anstalt Einwand erhoben würde, so ist scharf zu beobachten, dass die Einnahmequellen des Theresienwaisenhauses nicht hauptsächlich und nicht bloss aus ärarischen Beiträgen bestanden, sondern auch aus den ausdrücklich katholischen Waisenstiftungen Einzelner. Hier muss auch festgestellt werden, dass das Hermannstädter Waisenhaus am 25. März 1770, als der Stiftungsbrief datiert wurde, bedeutendes Kapital besass, welches laut Aussage des Stiftungsbriefes Jesuitenpater Delpini gesammelt hatte und zur Verzinsung schon deponiert war. Ausser diesem offenkundig katholischen Grundkapital kamen noch folgende ausdrücklich katholische Stiftungen zur Vermehrung des Waisenhauskapitals :

a) Die Oettingersche Stiftung. Ein Beamter namens

Oettinger hinterliess laut dem Stiftungsbriefe lang vor der Gründung des Theresienwaisenhauses testamentarisch eine gewisse Summe zugunsten der katholischen Waisen, welche Summe die Königin samt Zinsen, insgesamt 10.604 Gulden dem Fonds des Theresienwaisenhauses überwies.

b) Der 20.000 Gulden-Fonds des Grafen Josef Batthyányi. Graf Josef Batthyányi, erst Bischof von Siebenbürgen, später Erzbischof von Kalócsa, hinterlegte diese Summe für die Erziehung von Waisenkindern unter der Fürsorge der Klausenburger Jesuiten. Auch dieser Fonds wurde in das Theresienwaisenhaus einverleibt.

c) Graf Ladislaus Gyulaffy gründete unter Aufsicht der Jesuiten ein Waisenhaus in Klausenburg. Dessen Kapital, 32.612 Gulden Hess Kaiser Josef II. zum Kapital des Theresienwaisenhauses dazulegen.

d) Ebenso geriet der Fonds des ebenfalls Klausenburger Jesuitenwaisenhauses von Michael Benők mit einem Kapital von 18.200 Gulden dazu.

e) Die Franz Bándy'sche Stiftung gleicher Art von 2500 Gulden.

f) Die für katholische Waisen gewidmete Stiftung des Generals Preis von 500 Gulden.

g) Die Stiftung des siebenbürger Gubernator Graf Georg Bánffy von 2000 Gulden.

h) Die 2000 Gulden-Stiftung des katholischen Priesters Josef Dürr von Nagyág.

i) Die 1000 Gulden-Stiftung des Domherrn Adam Knechtl.

j) Die Stiftung des siebenbürger Bischofs Nikolaus Kovács, 1200 Gulden.

k) Stiftung der Witwe Dionis Czirják geb. Katharina Ott.

l) Die Stiftung des Domherrn von Karlsburg, Alexander Eröss, 1000 Gulden. Die Stiftungen des Erzbischofs Ludwig Haynald von Kalócsa und Ludwig Reinis, Domprobst von Karlsburg sind auch hieher zu rechnen.

Während anderthalb Jahrhunderten spendeten viele gläubige und edelgesinnte Seelen Gaben zur Beihilfe des Waisenhauses, hauptsächlich weil sie das Waisenhaus in den Händen der katholischen Kirche wohlverwaltet wussten.

Das Institut sieht auf mehr als 150 Jahre glänzende Vergangenheit zurück, während katholische Priester unmittelbar

dessen Leitung versahen und Schwärme der auferzogenen Waisen in die Welt schickten, die zu nützlichen Bürgern des Staates wurden: Beamte, Kaufleute, Gewerbetreibende, Priester, Volksschullehrer etc. Die Handels- und Industriewelt von Hermannstadt gedachte, stets dankbar des katholischen Waisenhauses, aus dessen Bänken die am besten disziplinierten Gehilfen in ihre Werkstätten und Handelshäuser kamen. Die Lehr- und Erziehungstätigkeit der katholischen Kirche hörte während dieser 150 Jahre im Leben der Anstalt kein einziges Mal auf, zum Zeichen dessen, dass jeder massgebende Faktor widerspruchslos das Recht der Kirche zur Anstalt anerkannte.

Während der Kriegsjahre sank leider die Zahl der Zöglinge des Institutes wegen der misslichen Verhältnisse und der wirtschaftlichen Verschiebung bedeutend. Logischerweise kann man darum niemand verantwortlich machen, wie auch darum niemand verantwortlich ist, dass der Krieg die Intellektuellen zugrunderichtete, indem sie in wirtschaftlichem Ansehen sozusagen auf den letzten Platz zurückgedrängt wurden.

Dieses Missgeschick unseres Institutes kann aber keineswegs als rechtliche Grundlage dazu dienen, unsere katholische Kirche ihres berechtigten Besitzes zu berauben und viele Hundert katholischer Waisen, die im Kirchendistrikt zerstreut den fürsorglichen Schutz der Kirche erwarten, obdachlos zu lassen.

Herr Minister! Das Hermannstädter katholische Theresienwaisenhaus ist vor Gott und den Menschen Eigentum des siebenbürger katholischen Kirchendistriktes und soll es auch bleiben, solange die Achtung vor Gesetz und Ordnung das leitende Prinzip des Staatenlebens bildet. Dieses Besitzes können wir mit Gewalt beraubt werden, doch wird vor dem letzten Forum die Rechtsachtung der Völker uns den rechtlichen Besitz zurückgeben.

VIII.

No. 4215–1921.

Gegenstand: **Majestätsgesuch gegen die Verstaatlichung der konfessionellen Schulen.**

Königliche Majestät!

Mehrererseits, auch vonseiten offizieller Persönlichkeiten, kam uns zu Gehör, die Regierung arbeite an einer Schulgesetzvorlage, deren Ausgangspunkt die Verstaatlichung wäre.

Wir befinden uns nicht in der Lage, uns von der Autentizität dieser Nachrichten zu vergewissern, und würden diese Voraussetzungen die Wahrheit decken, so wüssten wir auch nicht, inwiefern die Gesetzbilligung die Verstaatlichung der Schulen beabsichtige. Nachdem aber der Gedanke der Verstaatlichung ohne nähere Umschreibung geeignet ist, die Gemüter in unserer katholischen Kirchengemeinschaft zu erregen und in allen Schichten unserer katholischen Kirche grosse Unruhe über die Voraussetzung herrscht, das neue Gesetz werde eventuell das Dasein unserer katholischen konfessionellen Schulen gefährden, erkennen wir es als unsere Pflicht, den Standpunkt der katholischen Kirche in dieser höchstwichtigen Frage, aus der einhellig erbrachten Resolution der diesjährigen ordentlichen Generalversammlung des siebenbürger röm. kath. Status, von weltlichen und kirchlichen Mitgliedern, Eurer Majestät zu unterbreiten, mit der Hoffnung, dadurch einen eventuell fatalen legislativen Akt hintanzuhalten.

Wie überall auf der Welt bekannt, ist der bestimmte und unbeugsame Standpunkt der katholischen Kirche, dass ihr das Recht zustehe, in jedem Lande eigene konfessionelle Schulen zu errichten, zu erhalten. Sie in der Ausübung dieses Rechtes zu verhindern, stünde mit dem Gebot Christi im Gegensatz: „Euntes docete omnes gentes“, lehret alle Völker.

Diese auf göttlicher Weisung beruhende Lehrfreiheit trachtete die Kirche überall und zu allen Zeiten zu betätigen, indem sie keine Mühe scheute, bei allen Völkern, in der Vergangenheit wie auch heute Schulen zu errichten, welche sie zur Fortpflanzung des evangelischen Geistes selbst leitet und regiert. Es besteht kaum ein christlicher Staat, worin keine katholischen konfessionellen Schulen unterer und mittlerer Stufe meistens auch höherer Stufe wären. Wenn es sein musste, kämpfte die Kirche um ihre Schulen, doch dieses Rechtes, ihrer konfessionellen Schulen Hess sie sich nirgends berauben. Sie schützte ihre Schulen in Deutschland dem Kulturkämpfer Bismarck gegenüber und das zeitweise kirchenverfolgende Frankreich war auch genötigt, neben der ausschliesslichen Verstaatlichung, der sogenannten laikalen Schulung den konfessionellen katholischen Schulen Platz zu überlassen. Heute aber, nach dem Weltkrieg greift in den christlichen Staaten immer mehr die Auffassung durch, die konfessionellen Schulen müsse man

nicht einschränken, sondern im Gegenteil unterstützen. Dies ist die geläuterte, reinste und der christlichen Welt allein würdige Lehre des Weltkrieges.

Wir Katholiken des an Rumänien geratenen Gebietes stützen uns eigentlich auf die Rechtsbasis des Universalkatholizismus in erster Linie, indem wir den Kampf um das Fortbestehen unserer konfessionellen Schulen aufnehmen.

Zudem besitzen wir hier in Siebenbürgen auch autonome Rechte, welche althergebrachte Sitte, die alten siebenbürger Gesetze, die Tradition und in neuester Zeit auch die Friedensverträge unterstützen. In den siebenbürger Gebieten besaßen seit dem Anbruch der Neuzeit alle konfessionellen Schulen und infolge des eigenartigen konfessionellen und Nationalitätsgefüges Siebenbürgens haben die Regierungen die konfessionellen Schulen im Allgemeinen nicht gehindert. Wenn auch der Staat hie und da verstaatlichte, so tat er es immer im Einvernehmen mit der betreffenden kirchlichen Obrigkeit und nur in einzelnen konkreten Fällen. Die allgemeine Verstaatlichung, das Schlagwort der religionslosen, sogenannten Intellektuellen, konnte im ungarischen Staat niemals durchgreifen. Die rumänischen konfessionellen Schulen gestattete der ungarische Staat ebenso wie die konfessionellen Schulen des Ungartums und sicherte ihre Subvention legislativ. Die Gesetzartikel XXX. vom Jahre 1883 und XXVII. von 1907 entstanden aus dieser wahrhaft demokratischen Denkungsart, welche zwischen den Staatsbürgern keinen religiösen oder nationalen Unterschied anerkennend, gleiche Rechte zusichert und die im staatlichen Leben unersetzliche pädagogisch-erziehliche Berufenheit der Konfessionen wahrnehmend, ihnen bei der Durchführung ihrer Kulturaufgabe ohne Unterschied beisteht.

Es ist kaum vor auszusetzen, dass der rumänische Staat sich selbst dieser grossen Energiequelle entblößen wolle, welche der konfessionelle Unterricht für ihn bedeutet, gegenüber den wechselnden revolutionären Geistesströmungen.

Unser Recht zu den konfessionellen Schulen bestärken auch die Friedensverträge, namentlich der mit den Entente-Mächten geschlossene Sondervertrag, den Rumänien am 9. Dezember 1919 unterschrieb. Punkt 9. dieses Vertrages spricht aus: *«Rumänische Staatsangehörige, die einer Minderheit nach Rasse, Religion oder Sprache angehören, gemessen dieselbe Behandlung*

und dieselben Garantien, rechtlich und faktisch, wie die anderen rumänischen Staatsangehörigen; insbesondere haben sie dasselbe Recht, auf ihre eigenen Kosten Wohltätigkeits-, religiöse und soziale Einrichtungen, Schulen und andere Erziehungsanstalten zu errichten, zu verwalten und zu beaufsichtigen mit der Berechtigung, in denselben ihre eigene Sprache nach Belieben zu geb auchen und ihre Religion frei zu üben.»

Unser Recht zu den konfessionellen Schulen und die darausfolgende Verpflichtung des Staates steht fest. Dasselbe Recht, resp. dieselbe Verpflichtung enthalten auch die Punkte der Karlsburger Beschlüsse, deren Einhaltung, nach Aussage prominenter rumänischer Kreise, zur Ehrenpflicht des rumänischen Staates wurde, zumal er die Macht auf Grund der Beschlüsse übernahm.

Ebenso fest steht, laut Artikel 10 Abschnitt 2 des obgenannten Vertrages, unser Recht, wonach wir für unsere konfessionellen Schulen budgetarisch gesicherte, entsprechende Staatsubvention beanspruchen können.

Unser Recht zu unseren Schulen enthält auch die natürliche Folge, dass dieselben mit den staatlichen Schulen das gleiche Öffentlichkeitsrecht geniessen. Dies ergibt sich nicht nur von selbst aus den Verträgen, sondern kann auch naturgemäss nicht anders sein. Die konfessionelle Schulung ist ohne das Öffentlichkeitsrecht der Schulen undenkbar.

Konfessionelle Schulen ohne Öffentlichkeit wären nur halbe Schulen und ihr Fortbestehen würde durch das entzogene Öffentlichkeitsrecht gefährdet. Unsere Kirche könnte sich also keineswegs mit einem Gesetz abfinden, welches zwar die konfessionelle Schule im Prinzip zulässt, das Öffentlichkeitsrecht ihr aber entzieht. Denn indem der Staat den konfessionellen Schulen das Recht ihres Bestehens zulässt, das Öffentlichkeitsrecht aber entzieht, würde ihnen eigentlich nur am Papier die Existenz gesichert, in der Praxis aber die Lebensfähigkeit genommen. Die Konfessionen verdienen keine derartige Herabsetzung ihrer Schulen. Die siebenbürgische Kultur haben mit dem wohlwollenen Beistand des Staates die konfessionellen Schulen geschaffen.

Dies alles zusammenfassend, kann unser siebenbürger Kirchendistrikt auf Grund göttlicher Rechte und menschlicher Gesetze gerechterweise fordern, dass der rumänische Staat unsere konfessionellen Schulen nicht nur gestatte, sondern sie in entsprechenden Rechtsschutz nehmen und proportionell gebührender materieller Unterstützung teilhaftig werden lasse.

Demzufolge verwahren wir uns gegen jede Bestrebung, die unsere Schulen wegnehmen oder uns an deren Unterhalt und Leitung verhindern wollte im Voraus, bei aller Hochachtung, aufs Entschiedenste und feierlichst.

Wir wollen nicht voraussetzen, dass der rumänische Staat sich durch einige nationale Fanatiker irreführen Hesse. Wo keine Versöhnung, keine Konsolidation, nur Rechtsverstoss, Unterdrückung und die Erbitterung der Unterdrückten gedeihen kann. Dies kann nicht das Ziel einer weisen Regierung sein.

Vertrauend auf die Herrscherweisheit Eurer Majestät und das gnädige Wohlwollen für unsere Kirche, empfehlen wir unsere Sache beruhigt dem väterlichen Schutz Eurer Majestät.

Mit untertäniger Ehrerbietung

Klausenburg, den 12. Dezember 1921.

IX.

No. 2067–1922.

Gegenstand: **Gesuch angelegentlich der Expropriation der Kirchen- und Schul-Immobilien.**

Herr Ackerbauminister!

Wir sehen uns veranlasst, in der zwölften Stunde der Vollstreckung des Agrargesetzes unsere Stimme gegen die Verschleuderung der Kirchengüter zu erheben.

Hiezu veranlasst uns nicht nur unsere verantwortungsvolle Stellung, sondern auch die feste Überzeugung, dass die schonungslose Durchführung des Agrargesetzes auch dem Staat nicht zum Wohle gereichen kann, sondern seine ethische Basis erschüttert.

Vom prinzipiellen Standpunkt müssen wir gleich betonen, dass die Expropriation der Kirchengüter mit den grundlegenden Gesetzen der Kirche in Zusammenstoss geraten, welche – und zwar die Canon 534. 1530. des Corpus Juris Canocici – die Entäusserung von Kirchengütern entschieden verbieten und im Falle dies ohne Erlaubnis der kirchlichen Obrigkeit geschieht, es als ungültig erklärt wird. Dieses Verbot gilt in verschärftem Masse bei kirchlichen Stiftungsgütern. Diese sind nach dem im Canon 1544 niedergelegten Prinzip überhaupt nicht entäusserbar. Hier müssen wir erklären, dass ein Teil der zur Expropriation gelangenden kirchlichen Immobilien solche Stiftungsgüter sind.

Ferner betonen wir, dass schon im Entstehen des Gesetzes Ungerechtigkeit geschah, indem ohne unsere Erhörung – de nobis sine nobis – einseitig, es solche Verfügungen enthält, welche die Institutionen der Kirche von Grund auf bedrohen.

Die Expropriation berührt nämlich nicht nur die Güter, sondern hauptsächlich unsere Kirchen, Schulen, Erziehungsanstalten, Professoren und Lehrer. Es ist zu beobachten, dass die zu expropriierenden Güter den Kirchen, den Schulen, den Lehrkräften – dem ganzen katholischen Volk gehören. Ein Teil der Kirchengüter dient zwar auch zum Unterhalt der Priester, dies ist aber der geringere Teil. Der beträchtlichere Teil der Güter, resp. deren Einkommen gebührt zur weit grösseren Hälfte dem Schul-, Erziehungs- und Kirchenfonds, aus deren Einkünften wir die Schulen erhalten, die Kirchen in Stand halten, die Professoren und Lehrer bezahlen.

Wie können unsere Kirchenfonds diesen gründungsmässigen Verpflichtungen nachkommen, wenn ihnen die Einnahmequelle, die Güter genommen werden? Durch die Expropriation werden wir aber tatsächlich unserer Einkünfte beraubt, da das heutige Einkommen des Grundbesitzes nicht durch Zinseneinkommen ersetzt werden kann, umsoweniger, als der im Agrargesetz festgesetzte Kaufpreis, aller Gerechtigkeit zum Hohn den wahren Wert der Güter höchstens zu $\frac{1}{20}$ Teil erreicht. Wir wollen uns nicht in Details einlassen, bloss darauf hinweisen, dass wenn zum Beispiel ein Joch Grundbesitz im Jahre 1913 den Kaufpreis von 300 Lei hatte, heute dasselbe Joch Grundstück nicht unter 6000 Lei käuflich ist.¹

Demgegenüber haben sich die Teuerung, die Arbeitspreise ver Hundertfacht, folglich müssen auch die Kosten der Instandhaltung, die Bezahlung der Professoren um ein Unglaubliches höher sein.

Während nun einerseits die Kirchen ihre Güter verlieren und dadurch ihre Einkünfte sich um den fünfzigsten bis sechzigsten Teil verringern, haben sich seitdem die Lasten, die Erhaltungskosten der Anstalten fünfzig-sechzig, ja hundertfach vergrössert. Wo ist hier die soziale Gerechtigkeit, die beim Entstehen des Gesetzes so laut verkündet wurde? Wer wird die Kirchen für das Zugrundegehen ihrer Institutionen entschädigen? Wird es dem Staate und der allgemeinen menschlichen Kultur nützen, wenn kirchliche Institutionen, Schulen, Kirchen zugrundegehen, Professoren, Lehrer auf die Strasse geraten, ohne Stellung, Bezahlung, ohne Brot? Noch schonungsloser als das Gesetz ist dessen Vollstreckung, wie die Behörden dieselbe durchführen.

Das Gesetz gibt im Abschnitt 22 und in der Vollstreckungs-

¹ Dies ist eine allzu bescheidene Bewertung, in Wirklichkeit war schon damals ein Joch nicht erstklassigen Grundstückes kaum unter 10.000 Lei erhältlich.

Verordnung desselben jedem Eigentümer die Möglichkeit, 500 Joch beibehalten zu können mit der Erlaubnis des Ministers.

Die Expropriationskommissionen beobachten aber auch dies nicht. Wo bis jetzt bezüglich der Kirchengüter expropriiert wurde, hat man die Expropriation des ganzen äusseren Gutes ausgesprochen. So in den im Komitat Kisküküllő in den Gemeinden Radnót, Alsóbajom, Marosdég befindlichen Schul-, Kirchen- und Erziehungsgütern des siebenbürger röm. kath. Status. Dabei wären die Expropriationsangelegenheiten der Grundbesitzer auf deren Ansuchen vor der Beschlussfassung dem Minister zur Entscheidung vorzulegen. Wir betonen wiederholt: Die Kirchengüter gehören nicht Einzelnen, nicht kirchlichen Personen, sondern dem ganzen katholischen Volke. Also beraubt die Expropriation das katholische Volk seines rechtmässigen Besitzes. Dieser Rechtsverlust ist umso empfindlicher, als von sämtlichen expropriierten Gütern nichts, oder verschwindend wenig auf das katholische Volk entfiel. Es ist darum begreiflich, wenn das katholische Volk durch die Expropriation der Kirchengüter in tiefster Seele verletzt wurde und arge Erbitterung dagegen aufkam. Es sieht darin keinen sozialen Ausgleich, sondern die Durchführung nationaler Expropriation.

Auch vom Standpunkte der Staatsraison ist es unmöglich, das für ein weises Verfahren zu halten, dass die eine Volksschichte ihres Vermögens verlustig gemacht werde, damit eine andere Volksschichte es bekomme.

Wir können kaum annehmen, diese Methode sei geeignet, die Gemüter zu beruhigen. Mit Feuer lässt sich kein Feuer löschen.

In Anbetracht dessen bitten wir die hohe Regierung ein letztesmal und mit allem Nachdruck, wir berufen uns auch auf die staatsmännische Einsicht, um zu bitten, dass die Expropriation der Kirchengüter überhaupt suspendiert werde. Oder sollte diese dennoch angestrebt werden, so mögen wenigstens die Kirchengüter von grösserem Komplex, laut der Artikel 6, 4, 92 und 94 des Gesetzes für die einzelnen Pfarren und dadurch dem katholischen Volk belassen werden. Wäre aber auch das nicht möglich, so mögen jedem Besitzfonds laut Gesetzartikel 22 mindestens je 500 Joch überlassen bleiben, der Preis der expropriierten Grundstücke solle aber jedenfalls dem heutigen Verkehrswert entsprechend festgestellt werden.¹

Karlsburg, am 20. Juni 1922 von der bischöflichen Beratung.

¹ Wie an anderer Stelle bekanntgegeben, sind die Grundbesitze des siebenbürger röm. kath. Status – mit Ausnahme von 60 Joch Intravillan und Weingärten – total, die Forstgüter zum Teil expropriiert worden.